Bundesrat Drucksache 353/88

21.07.88

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV)

A. Zielsetzung

Die UStErstVO vom 3. April 1970 und die StäVUStErstV vom 5. März 1975 sollen an die zwischenzeitliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Änderungen beider Verordnungen. Hervorzuheben ist:

a) Die UStErstVO wird auf den berufskonsularischen Bereich ausgedehnt.

b) Sowohl in der UStErstVO als auch in der StäVUStErstV wird die Erstattungshöchstgrenze für die Mitglieder der dort bezeichneten Einrichtungen von 1.000 DM auf 2.000 DM angehoben.

c) Die Fristenregelungen für die Antragstellung werden in beiden Verordnungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

C. Alternativen

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Verordnung führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 16 bis 32 Mio DM. Davon entfallen auf den Bund 65 v.H.

Durch die Ausführung der Verordnung können dem Bund (Bundesamt für Finanzen) zusätzliche Personalkosten entstehen. Den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil die begünstigten Einrichtungen und ihre Mitglieder die Waren und Dienstleistungen nicht verbilligt - d.h. ohne Umsatzsteuer - erwerben können, sondern die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in bestimmtem Umfang nachträglich durch das Bundesamt für Finanzen erstattet erhalten.

Bundesrat Drucksache 353/88

21.07.88

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 10 - Um 73/88

Bonn, den 20. Juli 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Drucksache 353/88

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV)

Vom 1988

Auf Grund des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. II S. 957), des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen vom 26. August 1969 (BGBl. II S. 1585) und auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1673) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder vom 3. April 1970 (BGBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung
über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder
(UStErstVO)"

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Mission" die Worte "oder der berufskonsularischen Vertretung" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "1000" durch die Zahl "2000" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Auswärtigen Amt einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, daß die

Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Auswärtige Amt sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bundesamt für Finanzen, das die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch" gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Auswärtige Amt unverzüglich zu unterrichten."

5. In § 5 wird die Jahreszahl "1969" durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder

Die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl "500" durch die Zahl "200" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "1000" durch die Zahl "2000" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnung, spätestens jedoch" gestrichen.

 b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 "Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Bundeskanzleramt unverzüglich zu unterrichten."

4. In § 5 werden die Worte "31. März 1974" durch die Worte "31. Dezember 1988" ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder und den Wortlaut der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder jeweils in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom

24. April 1963 über konsularische Beziehungen und in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. ———————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19..

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeines

Durch diese Verordnung werden die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV) geändert.

Die UStErstVO wird auf den berufskonsularischen Bereich ausgedehnt. Diese Regelung dient der Gleichbehandlung diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen bei der Umsatzsteuerentlastung. Die Gleichbehandlung beider Bereiche ist allgemein üblich.

Sowohl in der UStErstVO als auch in der StäVUStErstV wird die Erstattungshöchstgrenze für die Mitglieder der bezeichneten Einrichtungen von 1.000 DM auf 2.000 DM angehoben. Hierdurch wird die Erstattungshöchstgrenze an die Entwicklung der Kaufkraft der Deutschen Mark und an die seit 1970 eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuersätze angepaßt. Ferner wird der für eine Erstattung notwendige Mindestrechnungsbetrag von 500 DM auf 200 DM herabgesetzt.

Die Fristenregelungen für die Antragstellung werden in beiden Verordnungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Ausdehnung der UStErstVO auf den berufskonsularischen Bereich führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 15 bis 30 Mio DM. Die Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung der Erstattungshöchstgrenzen in beiden Verordnungen betragen rd. 1 bis 2 Mio DM.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil die begünstigten Einrichtungen und ihre Mitglieder die Waren und Dienstleistungen nicht verbilligt - d.h. ohne Umsatzsteuer - erwerben können, sondern die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in bestimmtem Umfang nachträglich durch das Bundesamt für Finanzen erstattet erhalten.

Die Verordnung soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten und auf die Erstattung von Umsatzsteuerbeträgen angewendet werden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen nach dem 31. Dezember 1988 zugrundeliegen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Überschrift wird entsprechend der Ausdehnung der UStErstVO auf den berufskonsularischen Bereich ergänzt.

Nummer 2

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 UStErstVO wird der Kreis der Erstattungsberechtigten um die ausländischen ständigen berufskonsularischen Vertretungen erweitert. Weiterhin wird der für eine Erstattung notwendige Mindestrechnungsbetrag von 500 DM auf 200 DM gesenkt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Nummer 3

Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 UStErstVO wird der Kreis der Erstattungsberechtigten um die Mitglieder der berufskonsularischen Vertretungen erweitert.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 2 UStErstVO wird die Erstattungshöchstgrenze auf 2.000 DM (bisher 1.000 DM) festgesetzt.

Nummer 4

Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 UStErstVO wird die Fristenregelung für die Antragstellung den Erfordernissen der Praxis angepaßt. Die übrigen Änderungen berücksichtigen die Ausdehnung der UStErstVO auf den berufskonsularischen Bereich und sind redaktioneller Art.

Nummer 5

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitraum für die Neuregelungen.

Zu Artikel 2

Nummer 1

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 StäVUStErstV wird der für eine Erstattung notwendige Mindestrechnungsbetrag von 500 DM auf 200 DM gesenkt.

Nummer 2

Durch die Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 1 StäVUStErstV wird die Erstattungshöchstgrenze auf 2.000 DM (bisher 1.000 DM) festgesetzt.

Nummer 3

Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 StäVUStErstV wird die Fristenregelung für die Antragstellung den Erfordernissen der Praxis angepaßt. Die Änderung des § 4 Abs. 4 StäVUStErstV ist redaktioneller Art.

Nummer 4

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitraum für die Neuregelungen.

Zu Artikel 3

Durch die Vorschrift wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, die geänderten Verordnungen in den ab 1. Januar 1989 geltenden Fassungen bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 353/88 (Beschluß)
23.09.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946